



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49(0)611 55-15452
Fax +49(0)611 55-45488

bearbeitet von:
Mittelstädt, Martin Robert

SO23- 5164.01-Z-394

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48
Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

Antrag der Firma Waffen-Heinemann, Neuwied, vom 23.09.2015 für die
Schusswaffe "Operator 3Gun" der Firma Armi Dallera Custom (ADC)
Unser Aktenzeichen: SO23-5164.01-Z-394
Wiesbaden, 30.04.2018
Seite 1 von 3

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die vom
Antragsteller, der Firma Waffen-Heinemann, Hinter der Mühle 15, 56567
Neuwied vorgelegte Musterwaffe:

Selbstladebüchse Modell „Operator 3Gun“,

Kaliber:	.223Rem.,
Schäftung:	feste Schulterstütze,
Gesamtlänge der Waffe:	96,0 cm,
Lauflänge:	46,0 cm,
Lauf – Art:	Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	68,2 cm,
Verschlusskonstruktion:	Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gasrohr,
Magazinart:	Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen möglich,
Hersteller:	Armi Dallera Custom srl, 25062 Concesio (Brescia) Italien

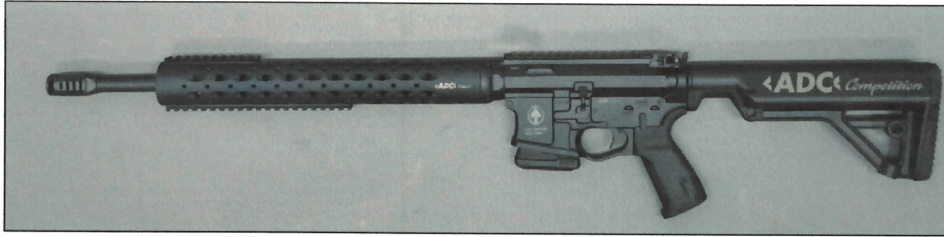


Abbildung 1: ADC „Operator 3Gun“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: ADC „Operator 3Gun“, Ansicht rechte Seite

Die Musterwaffe ist eine eigene Fertigung. Als Referenzwaffe wurde aus der BKA-Sammlung die vollautomatische Schusswaffe Colt „AR15“, Kaliber 5,56x45 verwendet, die Kriegswaffe nach der Kriegswaffenliste ist. Beide Waffen sind Gasdrucklader, bei denen der Verschluss durch ein Gasrohr angetrieben wird.

Bei dem hier durchgeführten Vergleichsbeschuss funktionierte die Waffe einwandfrei in halbautomatischer Funktionsweise, ein Schießen in vollautomatischer Schussfolge war nicht möglich.

Die vorgelegte Waffe schießt nur Einzelfeuer. Es ist mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen oder durch Austausch von Bauteilen nicht möglich eine Dauerfeuerfunktion zu erzeugen.

Die Firma Waffen-Heinemann, Hinter der Mühle 15, 56567 Neuwied beabsichtigt, das o. a. Selbstladegewehr „Operator 3Gun“ der Firma ADC

- einzuführen und
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen

und im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe ADC „Operator 3Gun“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Waffen-Heinemann, Hinter der Mühle 15, 56567 Neuwied anerkannt.



Seite 3 von 3

3. Die Schusswaffe ADC „Operator 3Gun“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 26.04.2018 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe ADC „Operator 3Gun“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe ADC „Operator 3Gun“ ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe ADC „Operator 3Gun“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe ADC „Operator 3Gun“ kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffe ADC „Operator 3Gun“ in der oben beschriebenen Variante ist nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erfasst.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Mittelstädt